

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Seidel (LINKE)

vom 20. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2022)

zum Thema:

**TVöD-Tarifabschluss für die Beschäftigten im kommunalen Sozial- und
Erziehungsdienst – was haben Berliner Beschäftigte davon?**

und **Antwort** vom 05. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12265

vom 20. Juni 2022

über TVöD-Tarifabschluss für die Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst – was haben Berliner Beschäftigte davon?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie positioniert sich der Senat zum kürzlich erzielten Tarifabschluss für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) im Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst Bund und Kommunen (TVöD)?

Zu 1.:

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat sich mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dem dbb beamtenbund und tarifunion in den Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst am 18. Mai 2022 in einem Einigungspapier über einen Tarifabschluss geeinigt. Das Einigungspapier wurde von ver.di bekanntgegeben (https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/++file++628b7c2217115281d23b9be3/download/220518_Einigungspapier_final.pdf). Die Erklärungsfrist endete am 17. Juni 2022. Nach den hier vorliegenden Informationen sind die Redaktionsverhandlungen noch nicht abgeschlossen und die Tariftexte liegen noch nicht vor. Der Tarifabschluss wurde bisher nur von den beteiligten Tarifpartnern bewertet. Nach der Presseinformation der VKA vom 18. Mai 2022 sei ein Kompromiss erreicht worden, „der der gesellschaftlichen Bedeutung und der damit einhergehenden Anforderungen der Tätigkeit gerecht wird und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Kommunen weiterhin sicherstellt. Die Attraktivität des kommunalen

Sozial- und Erziehungsdienstes wird spürbar erhöht und dieser noch einmal enorm aufgewertet.“

Das Land Berlin hat sich im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in der Entgelttrunde 2019 dafür eingesetzt, dass der Rückstand gegenüber den Kommunen vom 1. Januar 2020 an beseitigt wurde und damit grundsätzlich zu einer spürbaren Verbesserung der Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beigetragen. Der Senat wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, erneut entstehende Abstände zu den Entgelten der Kommunen für den Sozial- und Erziehungsdienst nach TVöD-VKA anzugleichen bzw. zu verringern.

2. Wie viele Beschäftigte in Berlin profitieren von diesem Tarifabschluss? Wie viele davon bei welchen Kita-Trägern?

Zu 2.: Als direkter Anwender des TVöD SuE in Berliner Kitas im Rahmen der RV Tag (Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen) ist nur das StudierendenWERK BERLIN (<https://www.stw.berlin/>) bekannt. Dieses betreibt sieben Kitas in Berliner Hochschulen mit ca. 600 angebotenen Plätzen. Dementsprechend läge die Anzahl der betroffenen vollen Stellen unter 100.

3. Welche wesentlichen Verbesserungen ergeben sich nach dem o.g. Tarifabschluss im Vergleich zu den in Berlin geltenden Tarifbedingungen des TVL?

Zu 3.: Die wesentlichen Verbesserungen der Tarifeinigung sind:

1. Entlastung

- Beschäftigte, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 TVöD (Regenerationstage).
- § 3 der Anlage zu § 56 (VKA) TVöD-BT-V und § 44 Absatz 4 TVöD-BT-B werden dergestalt geändert, dass der Geltungsbereich auch das Tarifgebiet Ost umfasst und bei Beschäftigten im Erziehungsdienst – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet werden.

2. SuE-Zulage

Die Beschäftigten, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro und in den Entgeltgruppen S 11b und S 12 sowie S 14 und in der Fallgruppe 6 der S 15 180 Euro. Darüber hinaus können die vorgenannten Zulagen

zum Teil, auf Wunsch der Beschäftigten, im jeweiligen Kalenderjahr in freie Zeit von bis zu zwei Arbeitstagen umgewandelt werden.

Die VKA beziffert allein die neu eingeführten „SuE-Zulagen“ auf 3,7 v.H. der Personalkosten in diesem Bereich.

3. Eingruppierung

- Neue Eingruppierung der geprüften Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten in die Entgeltgruppe S 8a.
- Die geprüften Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation und die Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung werden neu in die Entgeltgruppe S 7 eingruppiert.
- Konkretisierung bzw. Aufnahme der „Heilerziehungspflegehelferinnen / Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“ in S 2, S3 und S4 Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA).
- „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ (S 8b Fallgruppe 1) werden erweitert um
 - g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
 - h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
- Einführung einer Zulage für Praxisanleiter in Höhe von 70 Euro.
- Darüber hinaus werden die Zulagen in der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 auf 100 Euro (bisher 61,36 Euro) und in Satz 3 auf 65 Euro (bisher 40,90 Euro) erhöht.
- Neufassung der Unterschreitungsregelungen (Belegung) bei Herabgruppierungen von Leiter/innen von Kindertagesstätten (u. A. Erhöhung der maßgeblichen Mindestabweichung von 5 v.H. auf 7,5 v.H.).
- Neufassung der „schwierigen Tätigkeiten“ (S 12) und der Tätigkeitsmerkmale bei S 14

4. Stufenlaufzeiten

Wegfall der besonderen Stufenlaufzeiten zum 1. Oktober 2024.

5. Entgelt

Änderung der Entgelte in der S 9 zum 1. Oktober 2024 (bisher identisch mit S 8b).

4. Was bedeutet der o.g. Tarifabschluss aus Sicht des Senats insbesondere für die allgemeine Aufwertung des Berufsfeldes, die bessere Bezahlung der Beschäftigten im SuE-Bereich und deren Arbeitsbedingungen?

Zu 4.: Der Senat stimmt grundsätzlich der Auffassung der VKA zu, dass der Abschluss die Attraktivität des kommunalen Sozial- und Erziehungsdienstes spürbar erhöht und diesen besonders aufwertet.

5. Welche Konsequenzen hat aus Sicht des Senats die deutliche Besserstellung der nach der S-Tabelle Beschäftigten im Bereich des TVöD für den Wettbewerb um Fachkräfte im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes? Wie attraktiv ist der Berliner Arbeitgeber im Vergleich zu denen, für die der neue Tarifabschluss gilt, wie z.B. das Land Brandenburg?

Zu 5.: Die Tariflage im TV-L und im TVöD haben sich schon seit längerer Zeit auseinanderentwickelt. Eingruppierungsverbesserungen werden dadurch nicht mehr zum gleichen Zeitpunkt wirksam. Bisher war das Land Berlin konkurrenzfähig. Die Wettbewerbsfähigkeit könnte durch den neuen Tarifabschluss vom 18. Mai 2022 gegenüber den Gemeinden im Land Brandenburg sinken. Die Tarifentwicklung im TV-L-Bereich bleibt abzuwarten.

6. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat für die möglichst schnelle Herstellung vergleichbarer Bedingungen für die Beschäftigten im Bereich des Tarifvertrags der Länder (TVL)?

7. Wie reagiert die TVL auf das Tarifergebnis, das zu einer deutlichen Besserstellung der Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD führt?

Zu 6. und 7.: Der Senat sieht grundsätzlich Handlungsbedarf für eine Angleichung der Arbeitsbedingungen an die der kommunalen Beschäftigten im SuE. Aufgrund der Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband ist eine Angleichung an den TVöD durch den Senat nicht selbständig möglich. Die TdL wird den Tarifabschluss vom 18. Mai 2022 zu gegebener Zeit bewerten und die weitere Vorgehensweise festlegen. Der Senat wird sich wieder dafür einsetzen, den erneut entstandenen Abstand zu den Entgelten der Kommunen für den Sozial- und Erziehungsdienst nach TVöD-VKA anzugleichen (vgl. Antwort zu 1.).

8. Was steht dem entgegen, den aktuellen Tarifabschluss im SuE-Bereich des TVöD auch für die Berliner Beschäftigten zu übernehmen, für die der TVL gilt?

Zu 8.: Zweck der TdL ist die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes. Nach § 7 der Satzung der TdL sind deren Mitglieder verpflichtet, die von der Tarifgemeinschaft geschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen durchzuführen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und übertarifliche Maßnahmen - abgesehen von Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung - nur mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung zu beschließen und durchzuführen. Die unterschiedliche Tariflage muss also bis zu einer tariflichen Neuregelung im TdL-Bereich hingenommen werden.

9. Wann finden die nächsten Verhandlungen im Geltungsbereich des TVL statt?

10. Inwieweit plant die Tarifgemeinschaft der Länder eine außerplanmäßige Verhandlungsrunde zur Struktur des Tarifvertrags analog TVöD? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9. und 10.: Wann die nächsten Verhandlungen im Geltungsbereich des TV-L über den Sozial- und Erziehungsdienst stattfinden, ist derzeit nicht absehbar. Die Entgeltordnung zum TV-L ist bisher nicht gekündigt. Die TV-L Arbeitsbedingungen des SuE sind in der Lohnrunde 2019 erheblich verbessert worden und weiterhin attraktiv.

11. Was würde das Land Berlin die vollständige Übernahme des o.g. TVöD-Tarifabschlusses kosten?

Zu 11.: Die VKA beziffert allein die neu eingeführten „SuE-Zulagen“ auf 3,7 v.H. der Personalkosten in diesem Bereich.

Soweit die dafür erforderlichen aktuellen Basisdaten für jede Verbesserung überhaupt verfügbar sind, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Land Berlin keine Kostenschätzung vorgenommen, weil bisher keine endgültigen Tariftexte vorliegen. Ein Vergleich zweier in den Details unterschiedlicher und komplexer Tarifwerke und die fiktive Anwendung tarifwerksfremder Einigungen birgt immer große Interpretationsrisiken. Vor diesem Hintergrund wäre eine differenzierte Vergleichsberechnung nicht sachgerecht.

12. Wie viele zusätzliche pädagogische Fachkräfte würden in Berlin benötigt, wenn der für den TVöD erzielte Tarifabschluss in Berlin gelten würde und wie ist Berlin darauf vorbereitet? Unter welchen Voraussetzungen und wie schnell könnte Berlin den daraus erwachsenden personellen Mehrbedarf decken?

Zu 12.: Wie bereits zu Frage 11 ausgeführt, birgt ein abstrakter Vergleich komplexer Tarifwerke Interpretationsrisiken und bedürfte in der Realität tiefgreifender Betrachtungen und ggf. auch Anpassungen der einschlägigen Rahmenbedingungen.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen (insb. nach den bestehenden Regelungen des KitaFöG und der VOKitaFöG) würden sich bspw. zumindest im Kitabereich grundsätzlich keine personellen Mehrbedarfe ergeben, wenn spontan der TVöD in Berlin gelten würde.

Berlin, den 05. Juli 2022

In Vertretung

Barbro Dreher

Senatsverwaltung für Finanzen